

# RS Vwgh 1994/3/8 91/14/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §24 Abs1 Z2;

### Rechtssatz

In Anbetracht des Wortlautes des § 24 Abs 1 EStG 1972, welcher nicht auf die Veräußerung des "ganzen" Anteiles abstellt, schließt sich der Verwaltungsgerichtshof der einhellig in der Literatur (Schögl/Wiesner/Nolz/Kohler, EStG, 09te Auflage, 245;

Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, § 24 Textziffer 52;

Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Kommentar, § 24 Textziffer 27) vertretenen Ansicht an, nach welcher auch die Veräußerung eines Bruchteiles eines Mitunternehmeranteiles eine Veräußerung iSd § 24 Abs 1 EStG darstellt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140173.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)